



Verein ‚Tag der Kranken‘

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen ‚Tag der Kranken‘ (‚Journée des malades‘, ‚Giornata del Malato‘) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

² Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

³ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

Art. 2

Zweck

¹ Zweck des Vereins ist vor allem die jährliche Organisation des Tag der Kranken am ersten Sonntag im März. Der Tag der Kranken soll

- a) die Beziehungen zwischen Kranken und Gesunden fördern;
- b) an die Pflichten von Gesunden gegenüber Kranken erinnern;
- c) das Verständnis für die Bedürfnisse der Kranken fördern;
- d) die Tätigkeit all jener anerkennen, die sich beruflich oder privat für Kranke sowie für Patientinnen und Patienten einsetzen.

III. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien	<p>Art. 3</p> <p>Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none">- Aktivmitglieder- Gönnermitglieder
Aktivmitglieder	<p>Art. 4</p> <p>Aktivmitglieder können national und überregional ausgerichtete juristische Personen werden, die bereit sind, sich für den Zweck und die Ziele des Vereins einzusetzen.</p>
Gönnermitglieder	<p>Art. 5</p> <p>Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein zur Verfolgung seines Zwecks finanziell zu unterstützen.</p>
Erwerb der Mitgliedschaft	<p>Art. 6</p> <p>Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.</p>
Ende der Mitgliedschaft	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.</p> <p>² Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende eines Jahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung oder in Textform per E-Mail ans Präsidium zuhanden des Vorstandes. Jedes Mitglied hat vor dem Austritt den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.</p> <p>³ Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.</p> <p>⁴ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte gegenüber dem Verein und haben insbesondere kein Recht auf dessen Vermögen oder Leistungen.</p>

IV. Mittel

Mittel	<p>Art. 8</p> <p>Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- Mitgliederbeiträgen;- Vermögenserträgen;- Erträgen aus Veranstaltungen und Aktivitäten;
--------	---

- Zuwendungen;
- Sonstigen Einkünften.

Art. 9

Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge der Aktiv- und Gönnermitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie können nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abgestuft werden.

Art. 10

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11

Buchhaltungsperiode

Die Buchhaltungsperiode des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

V. Organisation

Art. 12

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 13

Aufgaben und
Kompetenzen der MV

Die Mitgliederversammlung (MV) ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Stimmezähler/innen;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Abnahme des Jahresberichtes;
- Abnahme des Berichts der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes (Décharge);
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder;
- Genehmigung des Voranschlages (Budget);
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Erlass von Reglementen;
- Regelung der Zeichnungsberechtigungen;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Wahl von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den

- Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über Änderungen oder Ergänzungen der Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verein;
- Beschlussfassung über alle anderen der MV von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen sowie die vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

Art. 14

Durchführung der MV

¹ Die ordentliche MV findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

² Weitere MVs werden einberufen auf Beschluss der MV, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich, unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Art. 15

Einberufung der MV

Die MV wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder und muss spätestens 20 Tage vor der ordentlichen MV bzw. 10 Tage vor einer ausserordentlichen MV den Mitgliedern zugestellt werden.

Art. 16

Vorsitz der MV

Die MV wird durch den Präsidenten/die Präsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 17

Beschlussfassung der MV

¹ Die MV ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

² Sämtliche Aktivmitglieder sind an der MV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht, aber das Recht, Anträge zu stellen. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter oder eine bevollmächtigte Vertreterin aus.

³ Wahlen bedürfen für ihre Gültigkeit der absoluten, Abstimmungen der relativen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

⁵ Beschlüsse über die erneute Abstimmung über eine Sache, die in der laufenden MV bereits entschieden wurde, Statutenrevisionen, die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem andern Verband bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

⁶ Bei der Beschlussfassung über die Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Anträge

⁷ Anträge von Mitgliedern über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte müssen in der Regel 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich eingereicht werden und dürfen in der MV nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden.

⁸ Über Ordnungsanträge lässt der/die Vorsitzende sofort abstimmen, nachdem der Antrag stellenden Person und eventuellen Antragsgegnern/innen das Wort erteilt worden ist.

Art. 18

Protokoll der MV

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der MV ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird von einem/r vom Vorstand bestellten Protokollführer/in, geführt.

B. Vorstand

Art. 19

Zusammensetzung des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Der Vorstand wird von der MV für die Dauer eines Jahres gewählt.

³ Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 20

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen des Vereins übertragen sind und hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Steuerung und Überwachung der operativen Geschäfte;
- Erstellen des Tätigkeitsprogramms und des Jahresberichtes;

- Erstellen des Voranschlages und der Rechnung;
- Bewirtschaftung der Vereinsfinanzen;
- Vollzug der Statuten und Reglemente sowie der Vereinsbeschlüsse;
- Vorbereitung und Einberufung der MV;
- Förderung der Kontakte unter den Mitgliedern unter besonderer Berücksichtigung der Sprachregionen.

² Der Vorstand kann operative Aufgaben an eine Geschäftsstelle delegieren.

³ Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Diese arbeiten im Rahmen der Zielvorgaben und Beschlüsse des Vorstandes selbständig. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und haben beratende Funktion.

Art. 21

Grundsatz der Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann auf Beschluss des Vorstandes eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 22

Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangen. Die Einberufung geschieht mindestens 5 Tage vorher; mit Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder ist in dringenden Fällen eine Abkürzung dieser Frist gestattet.

Art. 23

Beschlussfassung des Vorstandes

¹ Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

² Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit steht dem/der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

³ Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich einverstanden erklären.

Protokoll des
Vorstandes

Art. 24

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

C. Revisionsstelle

Zusammensetzung und
Aufgabe der
Revisionsstelle

Art. 25

¹ Die MV wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Revisoren oder eine befähigte Revisionsstelle. Die Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

² Die Revisionsstelle prüft und verifiziert Rechnung, Buchführung, Belege und Kassabestand, und legt der MV einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionsstätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

VI. Auflösung und Vereinigung

Auflösung und
Vereinigung

Art. 26

¹ Die MV kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine MV einzuberufen. Sind weniger als drei Viertel aller Aktivmitglieder anwesend, ist für die Auflösung des Vereins innerhalb eines Monats eine zweite MV einzuberufen, die auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als drei Viertel aller Aktivmitglieder anwesend sind.

² Hat die MV die Auflösung des Vereins beschlossen, findet die Liquidation durch den Vorstand statt, falls die MV nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der MV bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

³ Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

⁴ Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verein auflöst, so bestimmt die MV auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

VII. Schlussbestimmung

Art. 27

Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 3. Oktober 2016 und treten durch Beschluss des Zentralkomitees (Mitgliederversammlung) vom 21. August 2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bern, 21. August 2018

Die Präsidentin:



Doris Fischer-Taeschler

Die Leiterin der Geschäftsstelle:



Nicole Fivaz